

## STIFTUNGSURKUNDE

Vor mir, dem unterzeichneten öffentlichen Notar zu Basel, ist erschienen:

Frau Doctor phil. Marga Bührig, Theologin, geboren am 17. (siebzehnten) Oktober 1915 (neunzehnhundertfünfzehn), von Zürich, in Binningen, ledig, persönlich bekannt,

und hat mir erklärt:

Ich errichte eine Stiftung mit folgendem Statut:

### I. Name, Sitz und Zweck

#### 1. Name, Sitz

Unter dem Namen

"Marga Bührig-Stiftung"

besteht mit Sitz in Riehen eine gemeinnützige Stiftung im Sinne der Artikel 80 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Justizdepartementes des Kantons Basel-Stadt.

## 2. Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der feministischen Befreiungstheologie sowie das Bekanntmachen der Forschungsergebnisse.

Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Zwecks insbesondere einen Preis verleihen, mit dem die Arbeit von Frauen unterstützt wird, die von einem feministischen theologischen Ansatz ausgehen. Die ausgezeichneten Arbeiten müssen wissenschaftlich fundiert sein, jedoch nicht unbedingt dem herrschenden Standard entsprechen. Die Arbeiten sollen auch für Nicht-theologinnen und -theologen lesbar und nachvollziehbar sein.

## 3. Ausschluss von Ansprüchen

Es besteht unter keinen Umständen ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung.

## 4. Reglement

Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Richtlinien erlassen. Das Reglement und spätere Abänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## II. Stiftungsvermögen

### 5. Anfangskapital

Der Stiftung wird ein Anfangskapital von Fr. 12'000.-- (Franken zwölftausend) gewidmet.

### 6. Aeufnung, Anlage

Das Stiftungsvermögen wird inskünftig geäufnet durch

- Schenkungen, Legate und andere Zuwendungen, sei es von Privaten oder der öffentlichen Hand,
- die Erträgnisse des Stiftungsvermögens.

Soweit das Stiftungsvermögen nicht für die Verwirklichung des Stiftungszwecks beansprucht wird, ist es vom Stiftungsrat im Rahmen einer sorgfältigen, weitblickenden und vorsichtigen Vermögensverwaltung anzulegen.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann der Stiftungsrat nicht nur die Zinsen, sondern auch das gesamte zur Verfügung stehende Kapital aufbrauchen.

### III. Organisation der Stiftung

#### 7. Der Stiftungsrat

##### 7.1 Zusammensetzung, Ergänzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Stiftungsrat ergänzt sich mit einstimmigem Beschluss aller Mitglieder selbst. Der Stiftungsrat kann neue Mitglieder auch auf eine bestimmte Amtsdauer wählen. Eine Wiederwahl ist in diesem Fall unbeschränkt zulässig.

Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss aller anderen Mitglieder ein Mitglied jederzeit abberufen.

##### 7.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin.

Der Stiftungsrat besorgt alle Angelegenheiten der Stiftung und vertritt die Stiftung nach aussen. Er kann seine interne Arbeitsaufteilung in einem Reglement regeln.

Der Stiftungsrat unterbreitet jährlich der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen. Diese brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein.

### 7.3 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen wird grundsätzlich ein Konsens angestrebt. Ist ein Konsens nicht zu erzielen, werden Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Der Stiftungsrat kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

## IV. Aenderung der Stiftungsurkunde, Aufhebung

### 8. Aenderungen der Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde kann vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen des Stiftungszwecks abgeändert werden, vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungszweck ist auf jeden Fall zu wahren.

### 9. Auflösung und Liquidation

Die Stiftung kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates aufgehoben werden, wenn der Zweck unerreichbar geworden ist oder die Mittel zur Erreichung des Zwecks nicht mehr genügen. Das dannzumal noch vorhandene Vermögen muss einer gemeinnützigen Or-

ganisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zukommen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Ein Rückfall des Vermögens an die Stifterin oder deren Erben ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

Urkundlich dessen ist diese Stiftungsurkunde nach Lesung und Genehmigung von der Erschienenen und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels hiernach unterzeichnet worden.

Basel, den 30. (dreissigsten) Dezember 1997 (neunzehnhundertsiebenundneunzig)

Marga Bührig

N. a. a. a. a.



Allg. Prot. 130/1997